

mitteilt, dass das Geld eingegangen ist. A teilt dem B Geldeingang mit, B erklärt Auflassung.

Bevor das Grundstück auf J im Grundbuch eingetragen wird, überlegt es sich A anders und möchte das Geschäft eigentlich rückgängig machen. Er behauptet deshalb, dass die Auflassung unwirksam war, weil er sie nicht persönlich erklärt hatte.

Ist die Auflassung wirksam?

e. Willensmängel im Zusammenhang mit Vertretung

Fall 27: Ein Vertreter, der doch kein Experte war

Naiv (N) ist Studentin im ersten Semester Wirtschaftsrecht. Sie lernt auf einer Party den Studenten Angeber (A) kennen. N spricht dabei gerade mit Freundinnen und Freunden darüber, dass sie ein Auto kaufen möchte. A schaltet sich ein und gibt zu vielen Themen rund ums Auto immer wieder sehr professionelle Bemerkungen ab. N denkt, dass A ein kompetenter Autoexperte ist und bittet ihn anschließend um Hilfe bei der Suche nach ihrem neuen Gebrauchten.

A wundert sich etwas, weil er sein Wissen über Autos ausschließlich aus der Autobild bezieht, willigt aber nicht zuletzt deshalb ein, weil es ihm schmeichelt, von N um Hilfe gebeten zu werden. N gibt A 5.000 EUR, von denen er ein "möglichst gutes und cooles" Auto finden soll.

Dies tut A mehr schlecht als recht und bringt der N nach einigen Tagen ein völlig überteuertes Fahrzeug im katastrophalen Zustand, das er beim Händler Ehrenwort (E) im Namen der N gekauft und sogleich bezahlt hat. N ist enttäuscht und erkennt nun, dass A doch keine Ahnung von Autos hat. Sie meint, dass sie die Beauftragung des A rückgängig machen will, weil sie sich über die Kompetenzen des A geirrt habe. Sie möchte auch ihr Geld zurück haben.

Wie ist die Rechtslage?

f. Überschreitung der Vertretungsmacht

Fall 28: Einkäufe eines Angestellten

Dusel (D) ist Angestellter bei Streng (S). Im Anstellungsvertrag des D ist vermerkt, dass er im Rahmen seines Dienstverhältnisses eine Handlungsvollmacht erhält, die er pflichtgemäß für das Unternehmen des S zu verwenden hat, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erforderlich ist. In der Anlage zum Anstellungsvertrag ist unter anderem folgende Klausel enthalten:

Herrn D wird hiermit Handlungsvollmacht erteilt, die für die Dauer dieses Vertrages gilt. Im Rahmen dieser Vollmacht ist Herr D ermächtigt, S bei Rechtsgeschäften im Wert von bis zu 2.000,- EUR zu vertreten.

Im Rahmen seiner Vollmacht erledigt D regelmäßig unterschiedliche Einkäufe für das Unternehmen, u. a. kauft er Computer und sonstige IT-Ausstattung beim EDV-Fachhändler Neustart (N). Eines Tages erhält er den Auftrag, den Bürorechner des S gegen ein neueres Gerät

auszutauschen. Dabei fasst D den Entschluss, vom Geld des S seinen Rechner zu Hause aufzurüsten. Er bestellt bei N auf Rechnung des S wie gewöhnlich ein fürs Büro vollkommen überdimensioniertes, dafür aber für anspruchsvolle Grafikarbeit und für moderne Computerspiele optimales Gerät. Später will D in das Gehäuse des neuen Gerätes die - durchaus noch bürotauglichen - Komponenten aus seinem privaten Rechner stecken und die neuen für sich verwenden. Bei gewöhnlichen Büroarbeiten würde S sowieso keinen Unterschied merken.

Der Rechner kostet bei N insgesamt 2.350,- EUR. Er wird nach wenigen Tagen geliefert und von D mit Freude in Empfang genommen. Als S die Rechnung in Höhe von 2350,- EUR sieht, ist er über den hohen Preis verwundert. Die Überzeugungsversuche des D sind vergeblich. S verlangt, dass der Rechner zurückgegeben wird.

Hat N Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

Fallabwandlung

Wie wäre die Frage zu beantworten, wenn im Anhang zum Anstellungsvertrag des D folgende Klausel enthalten wäre:

Herrn D wird hiermit Handlungsvollmacht erteilt, die für die Dauer dieses Vertrages gilt. Im Rahmen dieser Vollmacht ist Herr D ermächtigt, S bei Rechtsgeschäften im Wert von bis zu 20.000,- EUR zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 2.000,- EUR ist Herr D verpflichtet, eine schriftliche Erlaubnis des S einzuholen.

g. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Fall 29: Die durch Vertreter zu billig verkaufte Spielkonsole

Der 17-jährige Pfiffig (P) möchte seine Spielkonsole gegen neueres Modell austauschen, was auf wenig Gegenliebe seiner Eltern stößt. Deshalb will P das neuere Modell kaufen, ohne seine Eltern in Kenntnis zu setzen. Er hat dafür allerdings noch etwas zu wenig Geld. Deshalb versucht er das alte Gerät zu verkaufen um auf diese Weise den fehlenden Betrag zu besorgen. P wendet sich deshalb an seinen 19-jährigen Bekannten Freundlich (F), der in einem Computergeschäft arbeitet, die Konsole als ein "Gerät aus Inzahlungnahme" an seiner Arbeitsstelle zu verkaufen. P bittet F, die Konsole auf keinen Fall unter 80,- EUR zu verkaufen, weil ihm dieser Betrag für das neue Modell noch fehlt.

F hält den von P anvisierten Preis für zu hoch und verkauft die Spielkonsole im Namen des P dem Schnäppchen (S), d. h. dem ersten Käufer, der sich für sie interessiert, für 50 EUR und bringt dem P das Geld. P ist sauer und verlangt die Konsole zurück.

Wie ist die Rechtslage?